



## Bewertungsentscheid (Auszug)

### Retrospektive Bewertung BBL (Altakten physisch inkl. Projekt- und Bewirtschaftungsakten Bereich Bauten, ca. 1924-2012)

Aktenbildende Stellen	Direktion der Eidgenössischen Bauten (1888-1978) Amt für Bundesbauten AfB (1979-1998) Bundesamt für Bauten und Logistik BBL (1999-)
Anbietende Stelle	Bundesamt für Bauten und Logistik BBL (1999-)
Datum Genehmigung	17. Dezember 2013

#### 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) bietet dem Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) nicht mehr ständig benötigte Unterlagen des BBL und seiner Vorgängerbehörden – Amt für Bundesbauten (AfB) und Direktion der eidgenössischen Bauten – zur Übernahme an.

Das Angebot wurde dem BAR in Form eines nach rechtlich-administrativen Kriterien bewerteten Unterlagenverzeichnisses eingereicht.

Für den Zeitraum der angebotenen Unterlagen bzw. generell für Unterlagen aus dem Zeitraum vor Abnahme des Ordnungssystems (OS) BBL 2012, existiert gemäss Angaben des BBL kein Registraturplan, nach welchem die Akten gebildet und abgelegt wurden. Die Verzeichnung der Unterlagen für das vorliegende Angebot und die Bewertung der darin aufgeführten Rubriken insbesondere für den Bereich der Projekt- und Bewirtschaftungsakten erfolgte daher auf Grundlage des kommentiert bewerteten OS BBL 2012.

Das vorliegende Angebot umfasst nur einen Teil der noch im BBL vorhandenen Unterlagen aus der Zeit vor der Abnahme OS BBL 2012 und ist daher für den angebotenen Zeitraum und je Aktenbildner nicht als komplettes retrospektives Angebot zu verstehen.

#### 2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (Direktion der eidgenössischen Bauten, AfB, BBL)

Die nachfolgende Darstellung fokussiert im Wesentlichen auf die Aufgaben und Kompetenzen des BBL und seiner Vorgängerbehörden für den Bereich des Immobilienmanagements. Die Aufgaben, welche das BBL im Bereich Logistik (Drucksachen/Material) wahrnimmt und 1999 von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) übernommen hat, werden nicht ausführlich thematisiert, da das diesem Entscheid zugrunde liegende Angebot inhaltlich und zeitlich retrospektiv unvollständig ist und in der Mehrheit Unterlagen für den Bereich Bauten umfasst (insb. die Projekt- und Bewirtschaftungsakten).

Das **Bundesamt für Bauten und Logistik** ist das zentrale Bau- und Liegenschaftsorgan des Bundes im zivilen Verwaltungsbereich. Gemäss Organisationsverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (OV-EFD) ist es im Wesentlichen zuständig für die Unterbringung der Bundesverwaltung, der Bundesversammlung und der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte und der Vertretungen

der Schweiz im Ausland.<sup>1</sup> Für die analogen Aufgaben des Immobilienmanagements ist im militärischen Bereich die Gruppe Armasuisse (VBS-Informatikportfolio) bzw. für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH, Zürich & Lausanne) der ETH-Rat (ETH-Informatikportfolio) verantwortlich.<sup>2</sup>

In der genannten Funktion ist das BBL zuständig für die Steuerung des Immobilienmanagements, konkret die Bedürfnisüberprüfung, die Investitionsplanung und –steuerung, das Immobilien-Portfolio-Management, die Schaffung von Kostentransparenz, die Mehrjahresplanung und Zielsetzung sowie nachhaltige Entwicklung.<sup>3</sup> Die Befugnisse, welche dem BBL zur Erfüllung dieser Aufgaben zukommen, sind in Art. 12 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) vom 5. Dezember 2008<sup>4</sup> geregelt<sup>5</sup>:

- a. Kauf und Verkauf von Immobilien sowie Begründung, Änderung, Ausübung und Aufhebung von Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten an Immobilien;
- b. Begründung, Änderung und Aufhebung von Baurechten und anderen beschränkten dinglichen Rechten;
- c. Vermietung und Verpachtung von Immobilien oder Teilen davon, sowie Einzug der entsprechenden Zinsen und Nebenkosten;
- d. Miete und Pacht von Immobilien für die Bundesverwaltung;
- e. Abschluss von Leasinggeschäften im Rahmen von Artikel 52 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006;
- f. verbindliche Definition von Standards bezüglich Bau, Flächenzuteilung, Inneneinrichtung, Liegenschaftsbewirtschaftung und -betrieb;
- g. ökonomische Nutzung und angemessene Nutzungsverdichtung des verfügbaren Raums;
- h. verbindliche Zuteilung von Immobilien und Räumlichkeiten an die BO nach Konsultation der betroffenen Departemente;
- i. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
- j. Beauftragung von Dritten.

Das BBL begleitet die Bauten während des ganzen Lebenszyklus'; es nimmt Einfluss als Bauherr und Ersteller wie auch als Vermieter und Bewirtschafter. Zu seinen strategischen Aufgaben gehören die Konzentration der Arbeitsplätze, die optimale Bewirtschaftung der Nutzflächen und die Werterhaltung der vorhandenen Bausubstanz. Die Abteilungen Immobilienmanagement, Projektmanagement, Objektmanagement und Kaufmännisches Gebäudemanagement des BBL sind zuständig für Bau, Kauf, Miete, Nutzungsänderung, Bauwerkserhaltung und Rückbau.<sup>6</sup>

Für das Immobilienmanagement des Bundes war für den Zeitraum zwischen 1979 und 1998 das **Amt für Bundesbauten AfB** – die Vorgängerbehörde des BBL für den Bereich Bauten – zuständig. Im Unterschied zum heutigen BBL war das AfB für alle Bundesbauten zuständig, d.h. neben den zivilen Immobilien des Bundes auch für das Militär und den ETH-Bereich (ausgenommen der Zoll-Bereich, dieser war immer separat).<sup>7</sup> Mit Auflösung des AfB 1998 wurden die Zuständigkeiten für die militärischen Bauten dem VBS und jene für die Bauten der ETH dem ETH-Rat übergeben. Heute ist die Nachfolge

---

1 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD) vom 17. Februar 2010 (Stand am 1. Januar 2013), AS 2010 635, Art. 19 Abs. 1a.

2 Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) vom 5. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2013), AS 2008 6279, Art. 8.

3 Art. 9 Abs. 2 VILB.

4 AS 2008 6279.

5 Art. 12 Abs. 1 VILB.

6 Vgl. Webseite des BBL, <http://www.bbl.admin.ch/themen/00612/index.html> (31.10.2013).

7 Vgl. Bewertungskonzept des BAR zum Bundesamt für Bauten und Logistik, 27. Oktober 2003, Az. 26-14, S. 11.

behörde des AfB im zivilen Bereich (BBL) ebenfalls für die Gebäudeinfrastruktur der Eidgenössischen Zollverwaltung zuständig.

Das Amt für Bundesbauten war insbesondere für folgende Aufgaben zuständig<sup>8</sup>:

- a. Neu- und Umbau, Erweiterung und Unterhalt der Bauten und Anlagen des Bundes, eingeschlossen diejenigen des Eidgenössischen Militärdepartementes und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der mit ihnen verbundenen Anstalten, soweit nicht andere Stellen zuständig sind; Bauarbeiten in gemieteten Liegenschaften;
- b. Koordination des Bauwesens der Eidgenossenschaft;
- c. Liegenschaftsschätzungen sowie Gutachten über Projekte und bautechnische Fragen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Liegenschaften, Beteiligung, Subventionen und Darlehen des Bundes;
- d. Beschaffung und Unterhalt des Mobiliars für die allgemeine Bundesverwaltung; Umzugsarbeiten;
- e. Haus-, Aufsichts- und Betriebsdienst für die Gebäude der allgemeinen Bundesverwaltung in Bern;
- f. Unterbringung der allgemeinen Bundesverwaltung, Raumzuteilung.

Die **Direktion der eidgenössischen Bauten** war wie ihre Nachfolgerbehörden das Baufachorgan der eidgenössischen Verwaltung.<sup>9</sup> Für den Zeitraum ihres Bestehens nahm die Direktion nachfolgende Aufgaben wahr<sup>10</sup>:

1. Unterhalt der eidgenössischen Gebäude; Umbauten und Erweiterungsbauten; Neubauten
2. Unterhalt der Strassen, Wege, Brücken, Flussstrecken, Bäche und Wasserleitungen auf den Liegenschaften des Bundes; Neuanlagen
3. Versicherung der eidgenössischen Gebäude gegen Brandschaden
4. Beschaffung und Unterhalt des Mobiliars für die eidgenössische Zentralverwaltung; Versicherung des Mobiliars
5. Hausdienst in den Gebäude in denen Abteilungen der Zentralverwaltung in Bern untergebracht sind; Gärtnerdienst bei den Gebäuden der Zentralverwaltung
6. Unterbringung der Bureaux der Zentralverwaltung.

### 3 Ergebnis der Bewertung

Kern des vorliegenden Angebots bilden die Projekt- und Bewirtschaftungsakten zu den in der Zuständigkeit des BBL und seiner Vorgängerbehörden liegenden Gebäude.

Angesichts seines umfangreichen Gebäude-Portfolios hat das BBL 2011 in Absprache mit dem BAR eine Auswahl von historisch und architektonisch relevanten Gebäude aus der gesamten Ausgangsmenge prospektiv als archivwürdig bewertet.<sup>11</sup>

Für diese ca. 490 Gebäude sind die Projekt- und Bewirtschaftungsakten mit vorliegendem Angebot vollständig in das BAR zu übernehmen. Die Unterlagen zu den übrigen Gebäuden werden nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen vernichtet. Im Angebotsformular ist zur besseren Lesbarkeit jeweils ein exemplarisches Beispiel für je ein archivwürdiges und nicht archivwürdiges Gebäude aufgeführt. Die dort vergebene Bewertung gilt automatisch für die Unterlagen zu den übrigen Gebäuden des gleichen „Typs“ (archivwürdig/nicht archivwürdig).

---

8 Verordnung über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter vom 9. Mai 1979, AS 1979 684, Art. 5 Ziff. 8.

9 Broschüre „Direction des constructions fédérales“, Januar 1969, in Dossier E3120B#2012/28#22\*.

10 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914, BS 1 261, Art. 30, Ziff. III.

11 Vgl. Liste "Archivwürdige Gebäude BBL" (Stand 08.06.2011) und Aktennotiz "Besprechung prospektive Bewertung OS BBL" (27.01.2011).

Die übrigen angebotenen Unterlagen wurden aus rechtlich-administrativer Sicht mehrheitlich archivwürdig bewertet, da sie den Nachweis über die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Aktenbildners erbringen.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht wurden zusätzlich die Unterlagen zur statistischen Auswertungen der Bautätigkeiten des AfB sowie die Pressemitteilungen der Direktion des AfB archivwürdig bewertet (Begründung: Zeitgenössisches Interesse).

Nicht archiviert werden dagegen Unterlagen, die der Dokumentation dienten und Publikationen sowie Unterlagen, die nicht aus der Federführung des BBL stammen.